

# Weisung

Turnus erste Revisionschätzung bei Neubauten

und

Turnus übrige Revisionschätzungen

---

2021.02

08. Januar 2021

---

Gestützt auf § 7 des Reglements des Grossen Rates über die Organisation der Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau vom 5. Mai 1976 (RB 956.11)

erlässt

die Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau (GVTG) folgende Weisung:

**1. Zweck und Geltungsbereich**

Die Weisung regelt den Zeitpunkt der ersten Revisionschätzung bei Neubauten und den Turnus der übrigen Revisionschätzungen bei allen anderen im Kanton Thurgau bei der GVTG versicherten Gebäuden. Sie richtet sich an die Schätzenden sowie den Innendienst der GVTG.

**2. Turnus der ersten Revisionschätzungen bei Neubauten**

Die erste Revisionschätzung eines neu erstellten Gebäudes erfolgt in der Regel nach 15 Jahren vom Zeitpunkt der Neubauschätzung bzw. ersten Schätzung an gerechnet.

**3. Turnus der übrigen Revisionschätzungen**

Ausgenommen die erste Revisionschätzung bei Neubauten werden Revisionschätzungen in der Regel alle 10 Jahre durchgeführt.

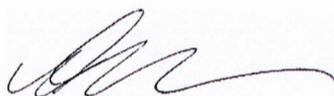
**4. Schätzungen auf Wunsch der Eigentümerschaft**

Gebäudeschätzungen auf Wunsch der Eigentümerschaft werden jederzeit durchgeführt. Die Kosten richten sich nach § 8 des Reglements des Verwaltungsrates über die Versicherungsbedingungen der Gebäudeversicherung vom 2. Juni 1977.

**5. Inkrafttreten**

Diese Weisung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau  
Der Direktor



Milos DANIEL

08.01.2021  
